

Förderverein Palliativmedizin Raphaelsklinik e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Palliativmedizin Raphaelsklinik e. V.“ (nachfolgend kurz „Verein“).
2. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter VR 5138 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung und des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Ziel des Vereins ist es, die Palliativmedizin an der Raphaelsklinik und deren Einzugs- bzw. Wirkungsbereich in finanzieller, ideeller und tätiger Art und Weise zu unterstützen. Unter Palliativmedizin wird in diesem Zusammenhang die interdisziplinäre, multi-professionelle Betreuung von Patienten mit nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankungen mit begrenzter Lebenserwartung unter dem vornehmlichen Aspekt der Verbesserung der Lebensqualität verstanden.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die finanzielle Förderung anderer, für die Betreuung und Versorgung von Patienten mit einer nicht heilbaren und fortgeschrittenen Erkrankung notwendiger oder wünschenswert erscheinender Maßnahmen (z. B. Musiktherapie, Verbesserung der Ausstattung und Mitfinanzierung von Umbaumaßnahmen der Palliativstation);
 - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über die Palliativmedizin (z. B. Durchführung von Vortragsveranstaltungen);
 - c) fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von ärztlichem und nichtärztlichem, in der Palliativmedizin sowie deren supportiven Feldern wie beispielsweise der Seelsorge, der Sozialarbeit, der Psychologie oder der physikalischen Therapie, tätigem Personal der Palliativstation der Raphaelsklinik;
 - d) finanzielle oder tätige Hilfestellung, Unterstützung und Beratung, die eine durch die lebensverkürzende Erkrankung entstandene Notsituation lindern sollen.
4. Der Satzungszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins finanziell oder ideell fördern oder unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Dazu kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich fällig.

3. Jedes Mitglied teilt dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung sowie mit Beginn der Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres. Bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. § 5 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 gilt für die Mitteilung des Ausschlusses nicht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen länger als zwölf Monate in Verzug geraten ist.

Gegen einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds aus anderen Gründen als Verzug bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann von dem betroffenen Mitglied schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.
2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihnen tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem und nachgewiesenem Umfang im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen erstattet werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihren / ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
3. Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich – möglichst in den ersten sechs Monaten jedes Jahres – einzuberufen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, leitet der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – die Versammlungen („Versammlungsleiter“).
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung unter Beifügung der zur Beratung erforderlichen Anlagen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Hat der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
6. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Beschlüsse nach § 14 dieser Satzung können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

§ 243 Absatz 3 Nummer 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorsitzenden des Vorstands oder von seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.
8. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme der Fälle der §§ 13, 14 – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des § 8 Ziffer 4 einberufen wurde.
2. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung im Übrigen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen, bei denen es mehr als einen Wahlvorschlag gibt, ist stets geheim abzustimmen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, hat der Versammlungsleiter im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.

4. Bei Wahlen legt der Versammlungsleiter den Wahlmodus fest, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können im Wege der Einzel- oder Gesamtwahl, einschließlich Block- und Listenwahl, erfolgen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Vorstandsvorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage des stellvertretenden Vorsitzenden – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Anfragenden binnen 72 Stunden nach Versand der Beschlussgegenstände widersprechen. Beschlüsse nach §§ 13, 14 dieser Satzung sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern spätestens binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei dem Versammlungsleiter eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind vom Vorstand aufzubewahren.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Vereins sowie für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für den / die
 - a) Erlass einer Richtlinie für die Arbeit des Vereins;
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 Ziffer 1;
 - c) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung;
 - f) Feststellung der Jahresrechnung;
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands;
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Ziffer 2;
 - i) Änderung der Satzung;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtdauer von zwei Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung dazu geeignete Wahlvorschläge. Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis über die Wieder- oder Neuwahl entschieden ist.

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist.

2. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese („Sitzungsleiter“). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
3. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – kann Gäste und Sachverständige zu den Vorstandssitzungen einladen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen.

6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen vorzeitig abberufen.
7. Scheidet das Vorstandsmitglied durch eine Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt aus, gilt vorstehende Ziffer 1 entsprechend.
8. Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Kosten und Auslagen werden in angemessenem Umfang erstattet. Darüber hinaus kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands auf Beschluss der Mitgliederversammlung die nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) zulässige Ehrenamtszuschale gezahlt werden.
9. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – vertreten. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Einzelvertretungsmacht erteilen.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich nach Maßgabe und unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist hierbei abweichend von § 9 Ziffer 1 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

Ist weniger als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangt werden, selbst zu beschließen und zur Eintragung anzumelden. Solche Satzungsänderungen sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist abweichend von § 9 Ziffer 1 nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Tage später liegen muss als der erste. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die gemeinnützige Gesellschaft „Ludgerus-Kliniken Münster GmbH“, die es im Sinn und Geist dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 12 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am **25.03.2022** beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Münster, den 25.03.2022